



Regierungsrat

Luzern, 16. Mai 2022

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 875

Nummer: M 875
Eröffnet: 16.05.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 16.05.2022 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 633

Motion Budmiger Marcel und Mit. namens der Fraktionen SP und Die Mitte über mehr Mitsprache und Verbindlichkeit beim Leistungsangebot der Luzerner Spitäler sowie die Klärung des Leistungsangebotes für das Spital Wolhusen

Gemäss Spitalgesetz ist der Regierungsrat zuständig, die Spitalliste und die damit verbundenen Leistungsaufträge zu erlassen (§ 5 Spitalgesetz). Diese Zuständigkeit ergibt sich letztlich bereits aus dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Art. 39 Abs. 1e und 55 Abs. 1 KVG). Die Systematik der Leistungen in der [Spitalliste des Kantons Luzern](#) stützt sich dabei – wie von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) empfohlen – auf das Zürcher Leistungsgruppenkonzept und ist damit sehr detailliert.

Wenn künftig der Leistungsauftrag des LUKS vom Kantonsrat genehmigt werden soll, bedingt das, wie in der Motion beschrieben, eine Gesetzesänderung. Eine ausdrückliche Genehmigungspflicht des Leistungsauftrages an das LUKS würde eine Ausnahme bilden gegenüber allen andern selbständigen Anstalten des Kantons und auch gegenüber den weiteren Spitalern auf der Luzerner Spitalliste. Weil aber das Leistungsangebot an den einzelnen Spitalstandorten des LUKS zu einer sehr grossen und unmittelbaren Betroffenheit der Bevölkerung führt, besteht ein besonderes öffentliches Interesse, den Kantonsrat in den Prozess bei der Erteilung des Leistungsauftrages miteinzubeziehen.

Bei der gesetzlichen Ausgestaltung des Einbezugs des Kantonsrates ist darauf zu achten, dass das Verfahren weiterhin praktikabel bleibt. Es muss beispielsweise darauf Rücksicht genommen werden, dass die Spitäler in der Lage sind, unter Umständen ihr Leistungsspektrum rasch anzupassen, wenn sie etwa wegen Personalausfällen oder –mangel oder wegen Nichterreichen der vorgeschriebenen Mindestfallzahlen bestimmte Leistungen vorübergehend oder dauernd nicht erfüllen können. Mit andern Worten kann z.B. die Leistungstiefe, über die der Kantonsrat bestimmen kann, nicht auf dem heutigen Leistungsgruppenkonzept beruhen, sondern muss auf einer höheren Ebene der Leistungsdefinition ansetzen.

Ebenfalls eingehender Abklärungen bedarf die Frage, in welcher Periodizität und in welcher Form die Leistungsaufträge dem Kantonsrat unterbreitet werden sollen. Es muss einerseits verhindert werden, dass immer wieder Volksabstimmungen zur Finanzierung durchgeführt werden müssen und andererseits muss auch sichergestellt sein, dass die Spitäler sich längerfristig auf ein bestimmtes Leistungsspektrum verlassen können und dieses auch finanziert ist.

In diesem Sinne sind wir bereit, die Motion entgegen zu nehmen, das heisst wir werden Ihnen eine Änderung des Spitalgesetzes unterbreiten, wonach die Leistungsaufträge an die LUKS Standorte Luzern, Montana, Sursee und Wolhusen (oder mindestens das darin verlangte Leistungsangebot der einzelnen Standortspitäler) künftig vom Kantonsrat genehmigt werden müssen. Das Angebot des Standortes Wolhusen werden wir im Leistungsauftrag wie in der Motion gefordert definieren.